

Alzheimer Gesellschaft im Kreis Soest e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Alzheimer-Gesellschaft im Kreis Soest“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Soest.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein entwickelt und fördert Hilfen für alle von der Alzheimer Krankheit oder anderen fortschreitenden Demenzerkrankungen betroffenen Menschen. Dies schließt Angehörige und alle an der Betreuung, Behandlung und Versorgung beteiligten Berufsgruppen ein.
- (2) Der Verein will insbesondere:
über die Alzheimer Krankheit und andere Demenzerkrankungen informieren und Verständnis bei der Bevölkerung fördern,
gesundheits- und sozialpolitische Initiativen anregen und unterstützen, z.B. häusliche Hilfen für Demenzkranke,
regionale Zusammenkünfte und Fachtagungen durchführen.
- (3) Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne konfessionelle, politische oder weltanschauliche Bindung. Grundlage der Arbeit ist die Überzeugung vom Wert des behinderten Lebens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Mitgliedsantrages.

- (3a) Unabhängig von der Höhe einer etwaigen Vergütung haften Vereinsmitglieder dem Verein für Schäden, die sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsmäßigen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
Ist streitig, ob das Vereinsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast.
Sind Vereinsmitglieder nach Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Diese gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3b) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein von seinen Mitgliedern folgende Daten auf:
1. Name
 2. Anschrift
 3. Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
 4. Vereinsbezogene Daten (Eintrittsdatum, Ehrungen, Ämter, Abteilungszugehörigkeit)
- Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Sie werden im vereinseigenem Computersystem gespeichert, aus das nur der geschäftsführende Vorstand einen durch regelmäßig wechselnde Passwörter geschützten Zugriff hat.
Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B.: Speicherung der Faxnummer und der E-Mailadresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzverordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wurde.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Austritt.
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres bei einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen sind angemessene Zuwendungen für Tätigkeiten, die hierzu fachlich qualifizierte Mitglieder in Wahrnehmung der ihnen vom Vorstand übertragenen satzungsmäßigen Aufgaben erhalten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Die Beiträge sind bis Ende Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Beirat

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus insgesamt 5 Vorstandsmitgliedern einschließlich dem Kassensführer und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand besetzt die Ämter des Kassensführers/in und des Schriftführers/in aus den Reihen der Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder können im Block gewählt werden und ihre Funktion intern bestimmen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer eine/n Nachfolger/in wählen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn der Vorstand noch aus drei Personen besteht. Andernfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirates.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung und das Aufstellen der Tagesordnung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf den Ersatz von Auslagen wie Telefon- und Fahrtkosten, Schreibmaterial etc. Die Zahlung von Tätigkeitsvergütungen ist zulässig für Tätigkeiten, die über den Umfang der Geschäftsführung des Vereins hinausgehen – darunter fallen Buchhaltungstätigkeiten, EDV-Hilfestellungen, Erstellung und Bearbeitung von Internetauftritten, Vortragstätigkeiten, sowie die Koordination des Helferkreises. Diese Tätigkeiten müssen im Sinne des Vereinszweckes liegen und aus der fachlichen Qualifikation des Vorstandsmitgliedes begründet sein.
- (4) Unabhängig von der Höhe einer etwaigen Vergütung haften Vorstandsmitglieder dem Verein für Schäden, die sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsmäßigen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
Ist streitig, ob das Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast.
Sind Vorstandsmitglieder nach Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Diese gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

§ 9 Niederschriften

Über Wahlergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sind Niederschriften zu fertigen und vom Leiter der Versammlung sowie dem Protokollführer der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied unter Einbehaltung einer Zwei-Wochen-Frist einzuberufen sind.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Wahl des Vorstandes,
 2. die Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
 3. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 4. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 5. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
 6. die Entlastung des Vorstandes,
 7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und von ihm geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (3) Die Mitglieder, die anwesend sind, erhalten je eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn der Gegenstand der Abstimmung die Satzungsänderung oder die Auflösung ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder, einschließlich des Vorstandes, anwesend sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet sooft es die Situation erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

§ 12 Beirat

Der Vorstand kann einen fachlich geeigneten, interdisziplinären Beirat einsetzen, der eine beratende Funktion hat und den Vorstand bei der Durchführung der Vereinsaufgaben unterstützt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Entwicklung und zur Förderhilfe für alle von der Alzheimer Krankheit oder anderen fortschreitenden Demenzerkrankungen betroffenen Menschen.

Stand 12.08.2019